

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
an der Fachhochschule Kempten (SPO Inf-Ba/FHK)**

Vom 19. Februar 2007

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Kempten folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 10. Januar 1995 (KWMBI 1995 S. 476), in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studenten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Informatik zu befähigen und zu qualifizieren.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, die für den Entwurf, die Implementierung und den Betrieb von komplexen informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind. Das Informatikstudium fördert zudem die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Kommunikation und Teamarbeit sowie das Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit moderner Informationstechnik.
- (3) Der Bachelorstudiengang Informatik ist auch die Basis und Zugangsvoraussetzung für eine anwendungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudiengang Angewandte Informatik.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Das Basisstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Vertiefungsstudium umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 24 Wochen, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (3) Zur Vertiefung des Fachwissens werden ab dem sechsten Studiensemester folgende Schwerpunkte angeboten:
 1. Praktische Informatik
 2. Wirtschaftsinformatik
- (4) Vor Aufnahme des Studiums soll eine mindestens sechswöchige dem Studienziel dienende fachpraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet werden.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflichtfächer, die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Vertiefungsstudiums und deren Zuordnung zu den Schwerpunkten, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studienganges verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ in den Schwerpunkten angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes einen Schwerpunkt auswählen. Die gewählten Fächer des Schwerpunkts werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Fach und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
3. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
4. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit
6. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Schwerpunkte

§ 6 Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Grundlagenfächern des Bachelor-Studiengangs mindestens vier Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen: Einführung in die Informatik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Analysis und Programmieren 1) zu erbringen.
- (2) Studenten, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte in den Fächern des Basisstudiums erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.
- (3) Überschreiten Studenten die Frist nach Absatz 1, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7 Eintritt in das Vertiefungsstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer in den Fächern des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Kreditpunkten die Endnote ausreichend oder besser erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Zulassung zum Vertiefungsstudium besitzt und in den Fächern des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten die Endnote ausreichend oder besser erhalten hat.
- (3) Voraussetzung für den Eintritt in das Schwerpunktstudium ist ein erfolgreich abgeleiteter praktischer Teil des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“.

§ 8 Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer insgesamt mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder des Fachbereiches Elektrotechnik und Informatik angehören.
- (2) Der Fakultätsrat wählt den Vorsitzenden, seinen Vertreter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel hieraus.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3; (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3; (gut); 2,7; 3,0; 3,3; (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
- (4) Im Bachelor-Zeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (5) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note aus dem Abschlussjahrgang und ggf. den beiden vorhergehenden Jahrgängen gebildet: A für die besten 5%; B für die nächsten 30%; C für die nächsten 30%; D für die nächsten 25%; E für die letzten 10%.

§ 11 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen. Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden im Diplomstudiengang Informatik keine Studienanfänger mehr aufgenommen.
- (2) Bis zum Erlass weiterer prüfungsrechtlicher Gesetzesregelungen für Bachelorstudiengänge nach Art. 61 Abs. 2 und 8 BayHschG gelten die Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung gem. §35 RaPO mit der Maßgabe entsprechend fort, dass nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 11 BayHschG für die erste Wiederholung einer Prüfung in der Regel eine Frist von 6 Monaten gilt.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Informatik vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu führt, dass bei Wiederaufnahme des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Kempten vom 18. Oktober 2000 in der jeweiligen Fassung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (4) Studenten des Diplomstudienganges Informatik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Informatik überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Informatik ist dann nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Kempten vom 25.07.2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25.01.2007

Kempten, 19.02.2007

*Prof. Dr. Schmidt
- Rektor -*

Diese Satzung wurde am 19.02.2007 in der Fachhochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.02.2007 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.02.2007.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Fachhochschule Kempten

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studienganges Informatik an der Fachhochschule Kempten

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		ECTS- Punkte
				Art u. Dauer in Min.	Endnot enbild. LN I)	
IB-100	Einführung in die Informatik *)	4	SU, Ü	schrPr 90	ZV I)	5
IB-101	Analysis *)	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-102	Programmieren 1 *)	8	SU, Ü, PR	schrPr 120		10
IB-103	Technische Grundlagen	2	SU, Ü, PR	schrPr 90		3
IB-104	Einführung in die Wirtschaftsinformatik *)	2	SU, Ü	schrPr 90		3
IB-105	Englisch	2	SU, Ü	schrPr 90		2
IB-106	IT-Systeme / Rechnerarchitektur 1	6	SU, Ü	schrPr 90		7
IB-107	Lineare Algebra u. Analytische Geometrie	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-108	Programmieren 2	4	SU, Ü, PR	schrPr 90		5
IB-109	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-110	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrPr 90		3
IB-111	Theoretische Informatik	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-112	Rechtliche Aspekte der Informatik	2	SU, Ü	schrPr 90		2

*) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen = Basispflichtmodul mit mind. 20 ECTS

60

2. Vertiefungsstudium (3. und 4. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		ECTS- Punkte
				Art u. Dauer in Min.	Endnot enbild. LN I)	
IB-200	Diskrete Mathematik	4	SU, Ü	schrPr 90	ZV I)	5
IB-201	Datenbanken	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-202	Softwaretechnik 1	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-203	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-204	Internettechnologien	4	SU, Ü, PR	schrPr 90		5
IB-205	Rechnerarchitektur 2	4	SU, Ü, PR	schrPr 90		5
IB-206	Wahrscheinlichkeitstheorie + Numerik	6	SU, Ü	schrPr 120		7
IB-207	Softwaretechnik 2	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-208	Compiler	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-209	Rechnernetze	4	SU, Ü	schrPr 90		5
IB-210	Grafische Datenverarbeitung 1	2	SU, Ü	schrPr 90		3
IB-211	Softwaretechnik Praktikum	4	PR	-	LN	5

60

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Endnot enbild. LN	ECTS- Punkte
				Art u. Dauer in Min.	ZV 1)		
IB-300	Prakt. Studiensemester	4)	PRT			Praxis- bericht 1) 3)	25
IB-301	Praxisbegl. Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü			LN 1) 2) 3)	5

4. Vertiefungsstudium (6. und 7. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		Endnot enbild. LN 1)	ECTS- Punkte
				Art u. Dauer in Min.	ZV 1)		
IB-400	Seminar	2	S	-		StA / Koll	3
IB-401	Projektmanagement	2	SU, Ü, PR	schrPr 90			2
IB-402	Verteilte Softwaresysteme	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
IB-403	Projektarbeit	1	SU, S, PR	-		StA/ Koll	15
IB-404	IT-Sicherheit	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-405	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer , Schwerpunkt Praktische Informatik 1)5)	14	SU, Ü, PR	schrPr 90- 120 1)			18
IB-406	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer , Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik 1)5)	14	SU, Ü, PR	schrPr 90- 120 1)			18
IB-407	Bachelorarbeit/-seminar	2	BA,S	-		StA/ Koll	12
							60

1) Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt.

2) Prädikat „mit/ohne Erfolg“

3) Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder einzelne mit Erfolg bestanden werden.

4) 24 Wochen

5) wahlweise exklusiv

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
Koll	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
PR	=	Praktikum
PRT	=	Praktische Tätigkeit
S	=	Seminar
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
StA	=	Studienarbeit
schrP	=	schriftliche Prüfung